

Zu Beschlusspunkt 2.

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Chemnitzer Wirtschaftsförderung – und
Entwicklungsgesellschaft mbH - CWE -**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94 a (1) Nr. 1 und § 96 (1) SächsGemO genannten Anforderungen genügen.“

2. a) § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung zum Vorsitzenden kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.“

2. b) § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst.

„Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt dem Aufsichtsrat. Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die Amtsniederlegung soll vom Geschäftsführer auch dem nach Kommunalrecht zur Vertretung der Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung Berechtigten mitgeteilt werden.“

2. c) In § 7 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Vor dem Abschluss von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer soll der Gesellschafter den Aufsichtsrat über die wesentlichen Eckpunkte des jeweiligen Anstellungsvertrages informieren. Über die Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer soll der Gesellschafter den Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung, im Falle der Aufhebung bzw. Kündigung unverzüglich, informieren.“

3. § 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren.“

4. a) § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Diese werden durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihm/ihr vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Dem Aufsichtsrat können externe Mitglieder angehören.

4. b) In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „alte“ durch das Wort „bisherige“ ersetzt.

4. c) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Stadtverwaltung bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Dies gilt nicht im Falle eines Ausscheidens aus dem Stadtrat infolge des Ablaufes der Kommunalwahlperiode. In diesem Fall endet das Aufsichtsratsmandat erst mit der vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates.“

5. a) § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Ebenso können an Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.“

5. b) § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.“

6. a) § 13 Abs. 1 lit. f) wird wie folgt gefasst:

„f) Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 19 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres erfolgen.“

6. b) § 13 Abs. 2 lit e) wird wie folgt gefasst:

„e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt, das eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates festzuschreibende Grenze überschreitet sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversicherungen u. ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind,“

6. c) In § 13 Abs. 4 wird Satz 4 gestrichen.

6. d) In § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die §§ 394 und 395 AktG gelten analog.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.“

8. Mit § 15 wird ein neuer § Beirat eingefügt, die nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend:

§ 15 Beirat

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Aufsichtsrates einen Beirat bilden. Der Beirat berät die Geschäftsführung bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gesellschaft.

Wird ein Beirat gebildet, so erfolgt die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates durch den Aufsichtsrat.

Einzelheiten zu Aufgaben, Bestellung und Abberufung des Beirates bzw. seiner Mitglieder werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt."

9. a) § 16 Abs. 2 lit. i) wird wie folgt gefasst.

„i) die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im

Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen. Die Beschlüsse nach lit. i) bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Chemnitz.“

9. b) In § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Die Stadt Chemnitz ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.“

10.) In § 17 werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG, in der jeweils aktuellen Fassung, durchgeführt wird;
- der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt wird;
- der örtlichen Prüfungseinrichtung und der überörtlichen Prüfungsbehörde (§§ 105, 109 SächsGemO) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;
- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz erforderlich ist;
- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit diese Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;

- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterin Stadt Chemnitz und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.“

11. a) § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die an die Gesellschafter zugereichten Unterlagen nach Satz 1 und 2 zu informieren, so dass der Aufsichtsrat i. d. R. bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.“

11. b) § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Planungen nach Absatz 1 erfolgen unter Zugrundelegung des in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmensgegenstands und der

Unternehmensziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.“

11. c) § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates [§ 16 Abs. 2 lit. f) Gesellschaftsvertrag] festgelegten Wertgrenzen.“

12. a) § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 (2) und (3) SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 1 HGrG und die Darstellungen nach § 53 Absatz 1 Ziffer 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.“

12. b) § 20 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 (2) und (3) SächsGemO genannten Angaben der Gesellschafterin Stadt Chemnitz spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.“

12. c) In § 20 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.“

13. Abschnitt VIII Teilung, Verfügung über Geschäftsanteile wird aufgehoben.

14. Abschnitt IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen wird zu Abschnitt VIII.